

Intelligenz-Blatt

für die Oberamts-Bezirke
Nagold, Freudenstadt und Horb.

Im Verlag der Wischer'schen Buchdruckerei.

Nro. 19. Freitag den 5. März 1830.

Verfügungen der Königl. Bezirks-
Behörden.

Oberamt Nagold.

Nagold. Da nun wieder die Fälle vorkommen dürften, daß Eingaben um Befreiung von der Aushebung im Gnadenwege vorgelegt werden, so wird den Ortsvorstehern die in dem Nachtrag zu der Instruktion zum Rekrutirungs-Gesetz (Reg.-Bl. Nro. 54.) enthaltene Anordnung in Erinnerung gebracht wornach in den dißfalligen gemeinderäthlichen Zeugnissen hauptsächlich diejenige Umstände anzuführen sind, aus denen sich auf die mehr oder weniger dringende Last des Wittstellers schließen läßt, als da sind:

das Daseyn und Alter der Eltern des Ausgehobenen, deren Gesundheits-Umstände, ob sie gebrechlich oder nicht, das Gewerbe des Vaters, sonstige Warungs-Quellen, Zahl, Geschlecht und Alter der Kinder, ob sie den Eltern zur Unterstützung reichen, ob namentlich der Militair-Pflichtige, dessen Befreiung nachgesetzt wird, als die unentbehrliche Stütze der Familie zu betrachten, die Zahl der Brüder, die im Militair (für sich) dienen, oder daraus entlassen worden, oder davon gestorben, Vermögens-Umstände der Eltern, ob solche die Stel-

lung eines Einsehers gestatten u. s. w.
Den 2. März 1830.

K. Oberamt.

Nagold. Im Laufe dieses Winters sind viele Eingaben von Ortsvorständen bei dem Königl. Finanz-Ministerium eingekommen, worinn aufs dringendste um die Abgabe von Brennholz aus den Staats-Waldungen gebeten wurde, um bei der lange anhaltenden strengen Kälte und der Erschöpfung der Holz-Vorräthe nicht allein die Armen, sondern auch Bemittelte mit Holz oder Geld unterstützen zu können.

Das Königl. Finanz-Ministerium hat nun zwar bei der großen augenscheinlichen Noth die Königl. Forstämter einseitigen angewiesen, für die Befriedigung des Natural-Bedarfs nach Zulassung der Umstände Sorge zu tragen. Da aber die Staats-Kasse zu dißfalligen Geld-Unterstützungen nicht dotirt ist, und da eben so wenig die Königl. Finanz-Verwaltung in der Lage sich befindet, dergleichen Holz-Abgaben aus den Staats-Waldungen unentgeltlich leisten zu können, so mußte sich darauf beschränkt werden, billige Preise für das angewiesene Holz anzusetzen, wogegen die Bezahlung dieser Preise aus den betreffenden Gemeinde-Kassen vorbehalten, und den Gemeinde-Vorstehern deswegen auch überlassen wurde, das Holz unter die einzelne Orts-Angehörigen auszumitteln.

Indem die Ortsvorsteher hievon in Kenntniß gesetzt werden, macht man dieselben darauf aufmerksam, daß es in der Verpflichtung der Gemeinden liege, für die Unterstützung ihrer Angehörigen bei solchen Nothfällen, wie sie der laufende Winter herbeigeführt hat, ins Mittel zu treten, wie dieß ja schon der Inhalt älterer Gesetze ist, nach denen sich nicht nur des Vermögens und des Credits der Commune, sondern nöthigenfalls auch des Credits der Amts-Körperschaft zu bedienen ist, um den unabweislichen Bedürfnissen abzuhelfen. Schließlich wird bemerkt, daß man darüber wachen werde, daß die Gemeinde- Behörden ihren dießfalligen Pflichten nachkommen.

Den 2. März 1830.

K. Oberamt.

N a g o l d. Da zur Kenntniß des Oberamts gekommen ist, daß der schnelle Wechsel der bisherigen kalten mit der nunmehrigen, gelinderen Bitterung, sehr nachtheilig auf die Raminie gewirkt habe, so sieht sich dasselbe veranlaßt, die Ortsvorstände anzuweisen, die Einleitung zu treffen, daß die ohnehin Frühjahrs statt zu habende Feuerschau, da wo es noch nicht geschehen, sogleich vorgenommen und hierbei besonderes Augenmerk auf die Raminie gerichtet werde. Mängel, welche durch die Visitation entdeckt werden, sind sofort alsbald, und nöthigenfalls vorschußweise, auf Kosten der öffentlichen Kassen, zu verbessern.

Den 27. Februar 1830:

K. Oberamt.

Oberamtsgericht Freudenstadt.

Freudenstadt. In dem oberamtsgerichtlich erkannten Gannt des Jakob Ergenzinger, Fuhrmanns von hier, werden Alle, welche Forderungen an sein Vermögen machen, oder sich etwa für den Gemeinschuldner verbürgt

haben, hienit aufgerufen; ihre Ansprüche und deren Vorzugs-Rechte dafür am Dienstag den 6. April d. J.

Vormittags 8 Uhr

auf dem hiesigen Rathhaus auszuführen, und sich zugleich über einen Borg- oder Nachlaß-Vergleich zu erklären.

Wer hiebei seine Ansprüche weder persönlich, noch durch einen Bevollmächtigten, noch vor oder an obiger Tagfahrt in einem schriftlichen Vortrage ausführen würde, wird, sofern solche nicht schon durch die Gerichts-Akten erwiesen sind, durch ein nach der Liquidations-Verhandlung auszusprechendes Erkenntniß von der gegenwärtigen Ganntmasse ausgeschlossen.

Von denjenigen Glaubigern, welche sich über einen Vergleich nicht äußert, wird angenommen, daß sie den Erklärungen derer beitreten, welche mit ihnen gleiche Rechte haben.

Den 2. März 1830.

K. Oberamtsgericht.

Weinland.

Sulz. [Schaf-Markt.] Der im dießjährigen Kalender auf den 23. April angezeigte Schaf-Markt wird nicht an diesem Tage, sondern Freitags den 26sten März abgehalten werden.

Zugleich wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der 23. April im dießjährigen Kalender irrigerweise als ein gewöhnlicher hiesiger Jahr-Markt aufgeführt sey und daß nun an die-

sem Tage dahier überhaupt gar kein Markt werde abgehalten werden.

Den 26. Febr. 1850.

Stadtrath.

Schernbach, Oberamts Freudenstadt. [Gläubiger Aufruf.] Die Ehefrau des Johannes Klumpp, Tagelöhners zu Schernbach, ist kürzlich gestorben, auch wurde das demselben gehörende Hofgut unlängst öffentlich verkauft.

Um nun sowohl die Eventual-Ehe- lung, als die Kauffchillings-Verweisung, gehörig fertigen zu können, werden sämmtliche Gläubiger des Klumpp hiemit aufgefordert, ihre Ansprüche an denselben innerhalb 30 Tagen bei dem Schultheißenamt Schernbach um so gewisser einzugeben, als sie es sich sonst selbst zuschreiben haben, wann sie bei der Verweisung nicht berücksichtigt werden.

Vorstehendes wolle von den Herrn Ortsvorstehern gehörig bekannt gemacht werden.

Den 24. Febr. 1850.

Schultheiß
und Gemeinderath.
Vt. R. Amts-Notariat
Dornstetten.
Hofaker.

Schopfloch, Oberamts Freudenstadt. [Schafwaide-Verpachtung.] Die Gemeinde Schopfloch ist gesonnen, ihre Sommer-Schafwaide, welche 100 Stück Mutter-Schafe und

50 Stück Guse-Waare erträgt, auf ein Jahr im Aufstreich zu verpachten, und ist zu dieser Verpachtung

Montag der 15te März d. J. anberaumt; an welchem Tage sich die Hrn. Schafhalter

Morgens 9 Uhr, auf dem Rathhaus zu Schopfloch einfinden und die nähere Bedingungen vernehmen wollen.

Die Herrn Ortsvorsteher werden ersucht, Vorstehendes zur Kenntniß ihrer Amts-Untergebenen zu bringen.

Den 3. März 1850.

Aus Auftrag
des Gemeinderaths
Schultheiß Braun.

Walddorf, Oberamts Nagold. [Floßholz-Verkauf.] Die Gemeinde Walddorf ist gesonnen, 150 Stamm Floßholz an den Meistbietenden zu verkaufen, und ist zu dieser Verkaufs-Verhandlung

Montag der 8te d. M. bestimmt. Kaufs-Lustige wollen sich an obigem Tage,

Mittags 1 Uhr, auf dem Rathhause in Walddorf einfinden.

Die Herrn Ortsvorsteher werden ersucht, Vorstehendes ihren Amts-Untergebenen gef. bekannt zu machen.

Den 1. März 1850.

Schultheiß Gänfle.
~~~~~  
Außeramtliche Gegenstände.  
Mittwoch. [Geld auszuleihen.]

Bei Unterzeichnetem liegen 200 fl. Pflugschafs-Geld gegen gesetzliche Versicherung zum Ausleihen parat.

Den 1. März 1830.

Gottlieb Etkwein,  
Kothgerber.

Altenstaig. [Geld auszuleihen.] Bei Unterzeichnetem liegen gegen gesetzliche Versicherung 52 fl. Pflugschafs-Geld zum Ausleihen parat.

Den 1. März 1830.

Daniel Kirn,  
Kothgerber.

Freudenstadt. Wer ein ungefähr 5 Liter haltendes Wein-Faß zu verkaufen hat, findet unter Anzeige des äußersten Preises einen Käufer an Kaufmann Sturm daselbst.

Göttelfingen, Oberamts Freudenstadt. [Geld auszuleihen.] Bei dem Haus-Besitzer Nro. 33. liegen gegen gesetzliche Versicherung 1500 fl. Pflugschafs-Geld zum Ausleihen parat.

Den 3. März 1830.

Nagold. Ausgeber dieß Blatts sucht aus Auftrag 450 fl. u. 400 fl. gegen 2 oder 3fache gerichtl. Versicherung und sieht baldigen Anträgen entgegen.

Nagold. Wer gegen Cession gerichtlicher Versicherungen, wovon die Anmeldungs- und Vormerkungsscheine bei dem Unterzeichneten zur Einsicht vorliegen, 150 fl. und 400 fl. ausleihen will, wolle benachrichtigen

F. W. Fischer.

Wildberg. Bei Kaufmann

Bräuning sind aus einer Pflugschaf 150 fl. gegen die gesetzliche Sicherheit zu haben.

Nagold. [Kattin-Mühle feil.] Aus der Verlassenschaft des verstorbenen Matthäus Geyer allhier, wird das Werk einer gut eingerichteten Kattin-Mühle, am Donnerstag den 25. März l. J. an den Meistbietenden verkauft. Liebhaber können solches täglich besichtigen, und vorläufig mit dem Unterzeichneten einen Kauf abschließen.

Den 25. Februar 1830.

Stadtrath Kaufser.

Altenstaig. [Schaf-Verkauf.] Unterzeichneter ist gesonnen, aus seiner Schäferei, dieses Frühjahr ungefähr 24 Stück seine Bastard-Schafe nebst Lämmern, und 25 St. 4schäufliche Hammel zu verkaufen, welche täglich bei ihm besichtigt werden können, und ladet hiermit Kaufslustige höf. ein.

Den 22. Februar 1830.

Kenner,  
Schwanenwirth.

Auflösung des Logogryphs in Nro. 18.  
Erhaben ist das Schöpfungs-All,  
Der Knabe spielt mit dem Ball,  
Und hüthen muß man sich vorm Fall,  
Wer kennet nicht den Doktor Gall?  
Und man erschrickt vor einem Knall;  
Die Thiere füttert man im Stall,  
Vorm Feinde schützt ein hoher Wall  
Und angenehm ist Saiten-Schall.

Hiezu eine Beilage.

